

§ 16 Erbverzicht

Rechtsnatur:

Der Erbverzicht ist keine Verfügung von Todes wegen, sondern ein Rechtsgeschäft unter Lebenden auf den Todesfall. Es handelt sich um ein erbrechtliches Verfügungsgeschäft, da unmittelbar mit dem Erbfall die Änderung der erbrechtlichen Verhältnisse bewirkt wird.

Anwendbare Regeln:

Da es sich bei dem Erbverzicht um ein abstraktes Rechtsgeschäft handelt, gelten die allg. Regeln des Allgemeinen Teils über Rechtsgeschäfte, es sei denn, die §§ 2346 ff enthalten spezielle Regeln.

Gegenstand:

§ 2346:  
Gegenstand ist idR der Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht und das Pflichtteilsrecht. Entgegen dem Wortlaut des § 2346 I S. 2, 2. HS. ist auch ein Verzicht auf das Erbrecht bei gleichzeitigem Vorbehalt des Pflichtteilsrechts möglich. Auch ein Teilverzicht oder eine Befristung oder Bedingung ist möglich.

§ 16 Erbverzicht

Fall 12

Der Landwirt Edelkamp war Eigentümer eines Hofes mit einem Verkehrswert von 500.000 €. Der Hof sollte nach seinem Ableben in Familienhand bleiben, sein Sohn Felix sollte ihn weiterführen. Mit seiner Tochter Sabine hatte Edelkamp in einem notariellen Vertrag vereinbart, dass diese gegen Zahlung von 50.000€ auf ihr Erb- und Pflichtteilsrecht verzichte. Damit sollte verhindert werden, dass eine Weiterführung des Hofes durch den Sohn finanziell durch Pflichtteilsansprüche der Tochter erschwert wird. Daran ist auch Sabine sehr gelegen.

Nachdem E stirbt, verkauft der Alleinerbe F den Hof gegen einen Kaufpreis von 450.000 €. Von dem Geld kauft er sich Wertpapiere und ein Ferienhaus, um dort auf Dauer zu leben. Susanne ist der Ansicht mit dem Verkauf des Hofes sei der Erbverzicht unwirksam. Sie meint, ihr stünden mindestens noch einmal 50.000 € zu.

(aus: *Schlüter*, Prüfe dein Wissen; Erbrecht [2007], S.143)

**§ 2301: Schenkung von Todes wegen**

- Unentgeltliches Rechtsgeschäft
- Bedingung, dass der Beschenkte den Schenker überlebt
- Kein Vollzug vor dem Erbfall (§ 2301 Abs. 2)
- Vorschriften über Verfügungen von Todes wegen finden Anwendung

**§ 331: Vertrag Zugunsten Dritter auf den Todesfall**

- Bsp.: Lebensversicherung
- Vertrag zugunsten Dritter mit Leistungszeitvereinbarung
- Erwerb ist rechtsgrundlos und das Erlangte somit von den Erben kondizierbar, sofern ein Valutaverhältnis fehlt

Schenkungen von Todes wegen

1. Schenkungsversprechen soll erst nach dem Tod des Schenkers erfüllt werden (Befristung)
2. Unter der (auch impliziten) Bedingung, dass der Beschenkte den Schenker überlebt
3. Ausnahme: Vollzug der Schenkung zu Lebzeiten (z.B. Übereignung der versprochenen Sache, Abtretung oder Erlass einer Forderung)

### Vollziehung der Schenkung

S räumt B eine Vollmacht über sein Nummernkonto in der Schweiz ein und erklärt, das Geld sei für sie; sie solle damit finanziell abgesichert werden, um bei unvorhergesehenen Ereignissen - beispielsweise auch im Falle seines Todes - nicht mittellos dazustehen (nach: BGH NJW 1988, 2731). Nach Tod des S. hebt B. einen großen Betrag vom Konto ab.

- Gemäß § 518 Abs. 2 ist Heilung des Formmangels durch Vollzug auch noch nach dem Tod des Schenkers möglich
- § 2301 Abs. 2 erfordert hingegen eine Vollziehung zu Lebzeiten
- Der BGH wendet bei der Auslegung § 2084 analog an
- Eine Vollziehung zu Lebzeiten i.S.d. § 2301 Abs. 2 liegt nach h.M. vor, wenn der Beschenkte bereits zu Lebzeiten eine gesicherte Anwartschaft erhält (in diesem Fall liegt bereits ein gegenwärtiges Vermögensopfer vor)
- Grundsätzlich Anwendung der §§ 130 Abs. 2, 153

### Fall 13

Erblasser E hat mit seinem alten Freund F vereinbart, dass er diesem, sollte er ihn überleben, eine Forderung gegen die X-AG in Höhe von 50.000 EUR schenke. Einige Wochen später sendet E dem F einen Brief mit folgendem Text:

„Hiermit übertrage ich Dir, lieber Freund F, die genannte Forderung gegen die X-AG, aufschiebend bedingt durch meinen Tod.“

Als der Brief unterwegs ist, verstirbt E. F will sich unmittelbar nach Zugang des Briefes bei E. bedanken und erfährt so von Es Tod. Daraufhin macht F. die Forderung gegenüber der X-AG geltend.

Abwandlung: Wie wäre es, wenn E. seine Sekretärin beauftragt hätte, den Brief erst nach seinem Tode abzuschicken?

(aus: *Olzen*, Erbrecht [2006], S.398)